

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Freiburger Verkehrs AG - VAG

Stand 01.08.2014

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich oder in Textform niederzulegen.
- (3) Unsere Auftragsbedingungen kommen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten zu Anwendung.

§ 2

Angebot

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Auch im Falle einer Lieferung „ab Werk“ trägt der Lieferant die Transportkosten bis zum Wareneingang bei uns.
- (2) Vorauszahlungen werden nicht geleistet, es sei denn, es wurde schriftlich vereinbart. Zahlungen erfolgen nach ordnungsgemäßer Lieferung bzw. Ausführung der Leistung und Rechnungseingang.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben und uns in doppelter Ausfertigung im Original zugehen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 2 Wochen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Werden günstigere Zurückbehaltungsrechte angeboten, gelten diese.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4

Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 5

Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Der Ausgleich von Rechnungen ist kein Verzicht auf die Mängelrüge.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Längere gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.

§ 6

Sicherheitsbedingungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet und sichert zu, bei der Durchführung und Abwicklung der Aufträge das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen UVV, andere Arbeitsschutzvorschriften, die einschlägigen VDE- und DVGW-Bestimmungen, gegebenenfalls die Strahlenschutzbestimmungen sowie im übrigen allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln zu beachten. Der AN ist darüber hinaus zur Einhaltung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verpflichtet.

Dies betrifft insbesondere die

- Mitteilungspflicht gegenüber der BfA, der GKV, GUV oder RV oder einen Träger der Sozialhilfe gem. § 60 I Nr. 2 des SGB I und Meldepflicht nach § 8 I Asylbewerberleistungsgesetz
- Anzeige des Gewerbes (§ 14 GewO) bzw. Eintragung in die Handwerksrolle (§1 HandwO)
- Der AN darf darüber hinaus weder selbst ausländische AN ohne Arbeitserlaubnis beschäftigen noch Nachunternehmer einsetzen oder den Einsatz von Nachunternehmern zulassen, die ausländische AN ohne Arbeitserlaubnis beschäftigen. Die AG ist berechtigt, sich die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch den AG jederzeit durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen zu lassen.

§ 7

Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 8

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.